

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Dr. Gustav. Redakteur für Ämter.
Geschichte d. Redaktion
Sammelung von 11—15 Uhr.
Abnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Foliate an Wochentagen bis
5 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 11 Uhr.
Ankündigung für Inseratenanzeige:
Dito Rennb., Universitätsstr. 22,
Telefon 2616, Raumnr. 21, postz.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Umschlag 11,450.
Abonnementpreis
abreißbar 1 Thlr. 15 Rgt.
incl. Beitragslohn 1 Thlr. 20 Rgt.
Preis einzelne Nummer 2 $\frac{1}{2}$ Rgt.
Belegexemplar 1 Rgt.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbelehrung 11 Thlr.
mit Postbelehrung 14 Thlr.
Inserate
4spaltige Bourgoisie 1 $\frac{1}{2}$ Rgt.
Großere Schriften
laut unserem Preisvergleich.
Reklamen unter d. Redaktionsschrift
die Spaltzelle 2 Rgt.

Nº 87.

Sonnabend den 28. März.

1874.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten
Karte und Rechnung bereits von heute an
in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

In Veranlassung dringlicher Wiederherstellungsarbeiten an der nördlichen Uferwand der
heiligen Brücke bleibt der Verkehr über diese Brücke bis auf Weiteres gesperrt.

Leipzig, am 27. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die am 4. dieses Monats zur Vermietung versteigerten beiden zeitlich an Herrn Gustav
Albert Göge, in F. Robert Göge vermieteten Rathausgewölbe nebst Zubehör sind dem
Höchstbietern zugeschlagen worden und entlassen wir die übrigen Bieter in Gemäßigkeit der Ver-
steigerungsbedingungen hiermit ihrer Gebote.

Leipzig, am 11. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Die von uns am 24. März dieses Jahres versteigerte Bühlung Nr. 57 der Landfleischhalle
am Planenischen Platz ist für das auf dieselbe gehörende Höchstgebot zugeschlagen worden und ent-
lassen wir daher in Gemäßigkeit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter hiermit ihrer
Gebote.

Leipzig, am 25. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Für die Vorstellung zum Besten des Theater-Pensions-Fonds haben wir gewählt:

Der Störenfried,

Stückspiel in vier Acten von Robert Benedix.

Gemeindliches Gesetz: Frau Freib. Blumauer.

Die Aufführung wird Sonnabend den 28. März dieses Jahres stattfinden.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Vorstellung, zu welcher die Königliche Hofschau-
spielerin Frau Freib. Blumauer in der zuvor kommenden Weise ihre Mitwirkung zugesagt hat,
Seiten des gelehrten Publicums sich eines recht zahlreichen Besuches erfreuen werde.

Leipzig, den 25. März 1874.

Der Verwaltungsausschuß des Theater-Pensions-Fonds.

Das Bauregulativ der Stadt Leipzig.

Leipzig besitzt seit dem 15. November 1867 und bez. seit dem 21./27. Januar 1868, als
dem Tage der Bekanntmachung, ein Regulativ über
neue städtische Gebäude und die Regulierung der
Straßen. Dieses Regulativ, welches zur Zeit
zugleich die einzige Localbauordnung für
Leipzig bildet, bedarf dringend einer baldigen
Revision, und zweit der nachstehenden Besprechung
soll es sein, auf einige vorzugsweise der Reform
bedürftige Bestimmungen und Fehler dieses Regu-
lativs aufmerksam zu machen.

1) In dem jetzigen Regulative sind
die Rechte, welche bei Feststellung von
Parzellierungsplänen den Stadtver-
ordneten zu stehen, nicht genau genug
bestimmt. Während nämlich nach § 20 des
Regulativs zu Genehmigung von Plänen für
neue Gebäude, zu Überübertragung bereits genehmigter
Baupläne und zu Veränderung von bereits be-
stehenden Straßen und freien Plätzen allenfalls
die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich
ist, und in Übereinstimmung hiermit §. 6 aus-
drücklich anordnet, daß der Bauherr in allen
seinen einzelnen Theilen unter Beziehung
der Stadtverordneten in Gemäßigkeit des
Regulativs festgestellt werden soll, überläßt —
gerade im Widersprache mit den vorstehenden
Bestimmungen — §. 4 des Regulativs dem Rath
allein die Feststellung der Richtung, Ausdehnung,
Breite und des Rübellements der Straßen, der
Anlage, Bauart, Höhe, Aus- und Einmündung
der Schleusen u. s. w.

Dieser Widerspruch findet zwar dann eine ge-
nugende Erklärung, wenn man annimmt, daß
§. 4 des Regulativs nicht von den Rechten handelt,
welche bei Feststellung von Bauungsplänen dem
Rath gegenüber den Stadtverordneten
zu stehen, sondern vielmehr von den Rechten, welche
der Rath auf Grund der mit den Stadtverord-
neten getroffenen Vereinbarungen, also in Ver-
treitung der Stadtgemeinde dem Unternehmer
gegenüber geltend machen kann. Daß aber
diese Annahme richtig ist, geht aus dem §. 4
selbst leider nicht hervor; und gerade diese Lücke
hat dazu Veranlassung gegeben, daß zur Zeit
jedoch bei den städtischen Behörden als auch bei
den beteiligten Privatisten eine gewisse Unklarheit
darüber herrscht, welche Bestimmungen hinsichtlich
des Details eines Bauungsplänes vom Rath
allein ausgehen dürfen, und zu welchen anderen
Bestimmungen die Zustimmung der Stadtverord-
neten einzuholen ist. Tatsächlich hat j. v. S.,
soweit dem Einsender bekannt ist, bis vor kurzer

Zeit der Rath das Rivallement der Straßen
immer ganz allein bestimmt und hat erst neuer-
dings die diesjährigen Pläne den Stadtverordneten —
aber auch erst auf deren ausdrücklichen Antrag —
zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
Ebenso hat der Rath die Erbauung des zur
Anatomie gehörenden Hintergebäudes in vollständig
schwarze Stellung sowohl gegen die Nürnberger-
als auch gegen die Gründerstraße zu ohne Weiteres
erlaubt, obwohl eine derartige Abweichung von
einer früher festgesetzten Straße- und resp. Bau-
strahlung jedenfalls als Abänderung eines ge-
nehmigten Planes angesehen ist und daher nur
mit Zustimmung der Stadtverordneten zu con-
cessionsweise war.

2) Der Parcellant erhält aus dem
jetzigen Regulativ weder, wie weit er
selbst bei Feststellung des Parzellierungsplänes mitzuwirken berechtigt
ist, noch auch wie weit die Anforde-
rungen geben dürfen, welche die Stadt-
gemeinde bei Erteilung der Erlaubnis
zu einem neuen Bau anzuheben darf.
Zwar schreibt der schon oben erwähnte §. 6
des Regulativs ausdrücklich vor, daß die Fest-
stellung des Parzellierungsplänes in allen seinen
einzelnen Theilen unter Beobachtung des
Rathes, der Stadtverordneten und des Unter-
nehmers zu geschehen habe, räumt also gewisser-
maßen dem Parcellanten das Recht ein, sich bei
Feststellung des Planes ebenso gut seine Ansicht
selbst zu machen, wie die Gemeindevertretung
selbst. Im Wunschkasten aber wird dem Unter-
nehmer bei Alledem nur die Rolle eines bloß
passiven Beobachters zugewiesen, und der Plan,
zuf. das Detail desselben vom grünen Tische aus
vorgeschrieben, gleichviel ob mit oder ohne
Bestimmung der Stadtverordneten. Allerdings bleibt
dem Parcellanten, wenn er sich durch eine solche
Vorbehaltung in seinem Interesse verletzt fühlt, noch
das Recht vorbehalten, nach Veröffentlichung des
Planes Einwendungen gegen denselben zu erheben
und die Entscheidung der höheren Behörden an-
zurufen. Aber es ist nicht jedermann's Sache,
in einer Angelegenheit, welche ohnehin mit end-
losen Weiterverhandlungen verbunden zu sein droht, auch
noch das langwierige Rechtsstreitfahren durchzu-
machen, und es behagt auch nicht jedem, bei
Differenzen, welche am besten mit der Gemeinde-
vertretung selbst geordnet werden könnten, die
Einmischung mit den örtlichen Verhältnissen weniger
bekannter Oberbehörden herbeizuführen.

Noch weit bedauerlicher aber ist es, daß das
Regulativ auch nicht einen Grundsatz aufstellt,
nach welchem Differenzen der eben erwähnten
Art zu entscheiden sind. Denn hiermit ist offenbar
der bloß nach den unscheinbaren Vorherschriften der
Volligkeit und Zweckmäßigkeit entscheidenden Ver-
waltungspolitik Thür. und Thür. gefährdet. Es
würde hier jedenfalls zu weit führen, die Grund-
sätze, welche etwa in Frage kommen können, ein-
gehend zu erörtern. Erwagt man aber, daß das
Grundstück, welches der Unternehmer parcellieren
will, sein freies Eigentum ist und daß nach dem
Regulativ regelmäßig von dem Parcellanten nicht
nur das Straßenrecht unentgeltlich der Stadt-
gemeinde zu überlassen, sondern von demselben
auch die Kosten für die Straßen- und Schleusen-
herstellung allein oder doch zum größten Theile
allein zu bezahlen sind, dann kann man auch nicht
im Wunschkasten darüber im Zweifel sein, daß in
der Regel die Interessen des Parcellanten, soweit
denselben nicht ein öffentliches Interesse der Stadt-
gemeinde entgegensteht, Verhöhnigung zu finden
haben und daß ebendeshalb die Gemeindever-
treitung dem Parcellanten nur solche erschwerende
Bedingungen auferlegen kann, welche durch die
Rathshof auf die allgemeine Wohlheit geboten
und gerechtfertigt sind.

Leider erfährt man aus dem Regulativ auch
nicht, welche Bedingungen dem Parcellanten auf-
gestellt werden können. Zwar heißt §. 4 eine
große Menge derartiger Bedingungen mit, geht
aber immer nur das Geringste an, was der Unter-
nehmer zu leisten hat, und fest — mit Aus-
nahme von zwei Bestimmungen — für die an
den Parcellanten zu stellenden Anforderungen
keine Grenze fest, überläßt vielmehr die Fest-
stellung dieser Anforderungen einzig und allein
dem Ermessen des Rathes.

3) Das Regulativ schreibt keine Frist
vor, innerhalb welcher Anträge auf
Feststellung eines Bauungsplänes
oder auf Feststellung einzelner Theile
eines Bauungsplänes spätestens zu
erledigen sind.

Wie Ausnahme der Vorschrift in §. 10, monach
sich der Rath in Betreff der Übernahme fertig
gestellter Straßen spätestens in 6 Wochen zu ex-
führen hat, kennt das Regulativ überhaupt keine
Fristen, und dieser Mangel, ein Hauptfehler
der ganzen Bauordnung, hat die Folge gehabt, daß
sich in Leipzig die Verhandlungen über jede Par-
zellierung ins Endlose verlieren.

Jede Parzellierung sollte, weil sie zu einer Ver-
mehrung der Steuerlast Veranlassung giebt, von
den städtischen Behörden halbjährig untersucht
und gefördert werden, wird aber stattdessen in
Leipzig — mög. davon der bauaufsichtliche Ge-
schäftsgang oder die andauernde Überprüfung

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 29. März nur Vormittags bis 11 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bersteigerung von Bauplätzen an der Waldstraße.

Das der Stadtgemeinde gehörige, an der Ecke der Waldstraße und Freigraße gelegene Bau-
areal von 4635 □ Ellen Flächeninhalt soll in doppelter Weise, zuerst im Ganzen, und sodann noch
einmal in 2 Bauplätze von 2380 □ Ellen und 2105 □ Ellen Flächeninhalt eingeteilt unter den
nebst dem betreffenden Parzellierungsplänen in unserem Bauamt (Rathaus 2. Etage) zur Einsicht-
nahme ausliegenden Bedingungen.

Freitag den 10. April d. J. Vormittags 11 Uhr
an Rathaus zum Verkauf versteigert werden.

Der Bersteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung
bezüglich der einzelnen ausgetragenen zwei Bauplätze sowohl als des ganzen Bauareals jedesmal ge-
schlossen werden, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Leipzig, am 24. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wesselschmidt.

Bekanntmachung.

In der Schule zu Bindenau ist die 16. ständige Lehrerstelle mit 280 Thlr. Jahresgehalt
und Wohnungsentlastung zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden ersucht, sich bis zum
30. März dieses Jahres unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse schriftlich bei uns
anzumelden.

Leipzig, am 2. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

In der Schule zu Bindenau sind die 16. ständige Lehrerstelle sofort und die 15. und 16.
dergleichen von Ostern dieses Jahres an zu besetzen.

Bewerber um diese mit je 280 Thaler Jahresgehalt und 50 Thaler jährlicher Wohnungsen-
lastung dotirten Stellen werden ersucht, sich unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse
bis zum 30. März dieses Jahres schriftlich bei uns anzumelden.

Leipzig, am 2. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Wechsler.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Die im Laufe des letzten Semesters angefertigten Schülerarbeiten — Zeichnungen, Heft-
und Modelle — werden Freitag, Sonnabend und Sonntag, den 27., 28. und 29. März von 10
bis 12 Uhr ununterbrochen ausgestellt sein. Local: III. Bürgerschule, östlicher
Flügel 1. Stock.

Zu recht zahlreichem Besuch dieser Ausstellung lade ich im Namen des Lehrerkollegiums zur
ergebenst ein.

Julius Burckhardt, Director.

der Rathsmitglieder mit Arbeit oder irgend etwas
Anderes Schuld sein — dermaßen verschleppt und
Jahre lang hinausgezogen, daß der Unternehmer
durchaus nicht bloß finanziell auf das Empfäng-
liche geschädigt wird, sondern auch alle Lust und
Freude an der Unternehmung verliert. Baldige
Abhilfe durch Festsetzung einer bestimmten Frist,
innerhalb welcher gestellte Anträge zu erledigen
sind, erscheint daher hier mehr noch als in an-
deren Angelegenheiten dringend notwendig, und
dem Parcellanten wird jede Frist, auch die längste,
willkommen und genehm sein, weil er dann das
Ende seiner Leidenschafts annehmen kann.

4) Das Regulativ räumt in §. 16 der Stadt-
gemeinde das Expropriationsrecht nur zu In-
lösung neuer Straßen, sowie zur Verbreiterung,
Veradebung und Fortsetzung bereits bestehender
Straßen und Plätze ein. Da aber seit dem Ge-
setze vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Par-
zellierungsbestimmungen auf die Zulässigkeit der Ex-
propriation zur Erbauung und Verbreiterung von Straßen,
zu über- und Durchbauten, sowie zu Versteilung
von Schleusen bestimmt ist, so er-
scheint es jedenfalls zweckmäßig, in dem Regulativ
die Erweiterung des Expropriationsrechtes auf die angegebenen Fälle nachzutragen.

Rath §. 16 des Regulativs ist ferner die Ex-
propriation nur dann gültig, wenn die Stadt-
gemeinde selbst expropriert will. Es ist aber
lehr zu wünschen, daß das Expropriationsrecht,
wenn nur sonst die gesetzlichen Voraussetzungen
vorhanden sind, auch zu Gunsten von Privatper-
sonen eingesetzt wird. Das Gesetz vom 11. Juni
1868 sieht der Aufnahme einer diesjährigen Te-
stimmung in die Localbauordnung fernerwegs ent-
gegen, und die vom Ministerium befürworteten
Regulativs anderer Städte erkennen daher z. B.
das Expropriationsrecht ausdrücklich auch in dem
Falle an, wenn ein Interesent, über dessen Grund-
stücke eine der projektierten Straßen eines neuen
Unternehmens führt, seine Parzelle selbst noch nicht
bekannt, der Besitzer eines darüberliegenden Grund-
stücks aber, solches bedenken will und von dem
Erkerne die zwangsläufig Abtragung des par-
ticularen und schlesischen Kreises — selbstverständlich gegen volle Entschädigung des
Berechtigten — verlangt.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer
derartigen Bestimmung läßt sich nicht im Abre-
cken stellen, weil ohne eine vergleichende Vor-
schrift ein Grundstückbesitzer die regulativmäßige
Fertigstellung eines neuen Bauwerks zum Nach-